

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR TRANSPORTRECHT E.V.

SCHAARSTEINWEGSBRÜCKE 2, 20459 HAMBURG
Tel: 040 - 37 85 88 11, Fax: 040 - 37 85 88 99, E-Mail: info@transportrecht.org

Stellungnahme zum Grünbuch

Ein integrierter Paketzustellungsmarkt für das Wachstum des elektronischen Handels in der EU

Die Deutsche Gesellschaft für Transportrecht hat sich als satzungsmäßige und gemeinnützige Aufgabe die Entwicklung und Förderung des deutschen und internationalen Transportrechts im Interesse der Wissenschaft und aller im Transportwesen Beteiligter gesetzt.

Eine Veränderung der transportrechtlichen Regelungen hält die Gesellschaft für nicht notwendig. Denn diese betreffen beim B2C-Online-Handel ausschließlich das Verhältnis zwischen dem – gewerblichen - Verkäufer und dem von ihm beauftragten – gewerblichen - Beförderer. Insoweit hat sich das international einheitliche Transportrecht bewährt.

Vor diesem Hintergrund möchten wir zu den Fragen der Europäischen Kommission, soweit sie transportrechtlicher Natur sind oder transportrechtliche Auswirkungen haben, wie folgt Stellung nehmen:

Vorstand: RA Prof. Dr. Wolf Müller-Rostin, RA Dr. Kay Uwe Bahnsen, MinRin Dr. Beate Czerwenka,
RA Lars Lange, RA Hartmuth Sager, RA Dr. Jürgen Temme, RA Hubert Valder
Ehrevorsitzender: RA Prof. Dr. Rolf Herber
Bankverbindung: Deutsche Bank Hamburg, BLZ 200 700 24, Kto.-Nr. 393222500
IBAN: DE04200700240393222500, Swift-Code: DEUTDE33HAN

Zu Frage Nr. 2

Der bestehende rechtliche Rahmen bildet, soweit das Transportrecht betroffen ist, kein Hindernis beim grenzüberschreitenden Online-Kauf. Das international einheitliche Transportrecht bietet hinreichende Rechtssicherheit insbesondere auch für den Online-Verkäufer, der Transportdienstleistungen in Anspruch nimmt.

Zu Frage Nr. 5

Der Verbraucher sollte die Möglichkeit haben, zwischen verschiedenen Zustelloptionen zu wählen. Insbesondere Verbraucher, die zu den üblichen Zustellzeiten tagsüber werktätig sind, stehen vor dem Problem, die gekauften Güter nicht in Empfang nehmen zu können. Höchst förderlich für ein Wachstum im grenzüberschreitenden Online-Handel wäre es daher, wenn der Online-Verkäufer dem Verbraucher unterschiedliche Zustelloptionen einräumen würde, z.B. die Zustellung der Sendung in einer Packstation oder in einer Filiale oder bei einer dritten Person. Gleichzeitig sollte der Verkäufer seinen Kunden über das Zustellereignis auf elektronischem Weg informieren.

Um eine Überinformation zu vermeiden, sollten vom Verkäufer nur die wichtigsten Informationen dem Verbraucher übermittelt werden. Dazu gehört die Übergabe des Kaufgegenstandes an den Frachtführer und das vorerwähnte Zustellereignis.

Zu Frage Nr. 8

Die Universaldienstpflicht ist geschaffen worden, um den Verbraucher im Hinblick auf Flächendeckung, Erreichbarkeit und Preis ein Angebot auf Abschluss von Transportverträgen anzubieten, die er ohne Universaldienst, z.B. wegen eines entlegenen Wohnortes, nicht genießen könnte. Da aber beim Online-Handel der Verbraucher gar nicht Vertragspartner des Fracht-

führers ist, sondern der Online-Verkäufer als Kaufmann, bedarf es zur Förderung des Online-Handels keiner (neuen) Universaldienstpflicht.

Zu Frage Nr. 9

Belange und Beschwerden der Verbraucher bezüglich der Zustellung sollten differenziert betrachtet werden. Solange das Paket den Verbraucher nicht erreicht hat, sollte sich der Verbraucher auf der Kaufvertragsebene an den Verkäufer halten. Hat das Paket den Verbraucher durch Zustellung erreicht, sehen alle einschlägigen und einheitlichen Transportrechte¹ der Mitgliedsstaaten die Möglichkeit vor, dass der Verbraucher als Empfänger Ansprüche gegenüber dem Frachtführer stellt. Dies funktioniert auch in der Praxis, notfalls auch in der Gerichtspraxis problemlos, weil der Verbraucher als Empfänger die Identität des abliefernden Frachtführers kennt bzw. kennenlernt.

Die Haftungsregelungen der bestehenden, bereits heute in allen Mitgliedsstaaten einheitlichen Transportrechte sehen eine angemessene und ausgewogene Lösung transportrechtlicher Haftungsfälle vor. Die gesetzlichen Haftungsgrenzen orientieren sich an den durchschnittlichen Warenwerten der einzelnen Verkehrsträger. Diese Haftungsgrenzen sind gewählt worden, um die Transportkosten, die auch durch die Kosten für Haftungsfälle geprägt werden, niedrig zu halten. Der Wert der weit überwiegenden Anzahl der versandten Güter liegt innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Haftungsgrenzen. Naturgemäß gibt es aber auch besonders wertvolle Güter, deren Werte über den gesetzlichen Haftungsgrenzen liegen. Diese Risiken können und werden in der Praxis häufig durch Eindeckung einer Transportversicherung aufgefangen. Im Interesse des Verbrauchers wäre es empfehlenswert, wenn der Online-Verkäufer gehalten wäre, auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Transportversicherung hinzuweisen, wenn er denn nicht, was in der Praxis auch heute schon immer mehr verbreitet ist, von sich aus den Versand transportversichert anbietet.

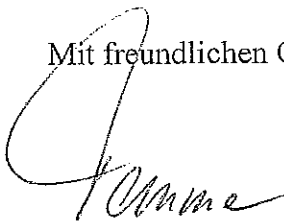
¹ CMR für grenzüberschreitende Straßentransporte, Montrealer Übereinkommen für grenzüberschreitende Lufttransporte und COTIF/CIM für grenzüberschreitende Eisenbahntransporte.

Proaktive Lösungen zugunsten des Verbrauchers sind wünschenswert zum Thema Sendungsstatus bzw. Sendungsverfolgung. Der Verbraucher sollte zeitnah Kenntnis über Sendungsstatus und Sendungsverlauf erhalten. Derartige Informationspflichten sind auf Kaufvertragsebene zwischen Online-Verkäufer und Verbraucher zu vereinbaren, damit der Online-Verkäufer gehalten ist, einen Frachtführer auszuwählen, der über das Internet Sendungsstatus und Sendungsverlauf als Service zur Verfügung stellt. Allerdings sollte dies nicht für alle Versendungen verpflichtend geregelt werden, denn diese Services verursachen Kosten. Diejenigen Verbraucher, die keinen Express-Service benötigen, sondern lieber einen preisgünstigen Transport bevorzugen, sollten diesen Service auch wählen können. Vorteilhaft für den Verbraucher wäre es, wenn Online-Verkäufer gehalten wären, dem Verbraucher die Wahl verschiedener Transportarten, z.B. preisgünstigen Standardversand oder servicereichen Expressversand anzubieten.

Zu Frage Nr. 18

Das bereits bestehende und einheitlich in allen EU-Mitgliedsstaaten bestehende Recht der grenzüberschreitenden Transporte begründet hinreichende Rechtssicherheit, weil es zwingende Regelungen enthält, die durch AGB nicht zu Lasten des Kunden abbedungen werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Temme
Vorstandsmitglied